



Infoblatt

Kinderbetreuung

Beaufsichtigung von Kindern
Veranstalten von Kinderlagern

Begriffsdefinition

Beaufsichtigung von Kindern: selbständige, aushilfsweise (d.h. kurzfristige) durchgeführte Beaufsichtigung und physische Betreuung von Kindern ohne erzieherisches Ziel.

Tagesbetreuung ist die nicht in Kindergärten, Schulen, der Nachbarschaftshilfe oder der Familie stattfindende regelmäßige, entgeltliche Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr für einen Teil des Tages. Diese Betreuung kann erfolgen:

1. als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt von geeigneten Personen (Tagesmütter/-väter),
2. in Tagesbetreuungseinrichtungen (z.B. von Elterninitiativen selbst organisierte Kindergruppen, Krabbelstuben für Kleinkinder),
3. in einem Hort als Einrichtung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche außerhalb des Schulunterrichts.

Betrieb eines (Privat)-Kindergartens: Übernahme von Kindern im Kindergartenalter zur regelmäßigen und entgeltlichen Betreuung für einen Teil des Tages, wobei neben der reinen Beaufsichtigung auch erzieherische Ziele verfolgt werden.

Nicht der Gewerbeordnung unterliegt:

- eine übernommene Betreuung von Kindern, die unentgeltlich vorgenommen wird bzw. bei der lediglich eine Abdeckung der tatsächlich gemachten Aufwendungen begehrt wird. In diesem Fall mangelt es an einer Ertragsabsicht, die ein Kriterium der Gewerbsmäßigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 GewO 1994 darstellt.
- der Betrieb von (Privat)- Kindergärten und Horten. Es handelt sich aufgrund des Art. 14. Abs. 4 lit b B-VG um eine Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung und unterliegt nicht der Gewerbeordnung.
- Tagesbetreuung: Zweck der Tagesbetreuung ist neben der „physischen Betreuung“ auch die Erziehung der Kinder. Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 12 GewO 1994 ist die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung sowie den Betrieb jener Anstalten, die diesen Aufgaben dienen, nicht anzuwenden. Dabei ist jede Form der Vermittlung von Wissen und der Erziehung in privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten wie z.B. in Kindertagesheimen sowie sonstigen Einrichtungen, die zur Beaufsichtigung und Erziehung von Kindern während eines Teils des Tages bestimmt sind, umfasst. Die Bewilligung für Tagesmütter/-väter erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

Gewerblich ausgeübt werden können

- Beaufsichtigung von Kindern ohne Verfolgung erzieherischer Zwecke, wobei es sich um eine **kurzfristige Betreuung** handeln muss, bei der es um eine bloße „Beschäftigung“ der Kinder geht (z.B. Gästekindergarten).
- Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)

Sowohl „Beaufsichtigen von Kindern ohne Verfolgung erzieherischer Zwecke“ als auch Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation) sind freie Gewerbe. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde.

Gewerbebehörde ist die nach dem Standort des Betriebes zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Nach erfolgter Anmeldung bei der Behörde darf die Gewerbetätigkeit begonnen werden. Durch die Gewerbeberechtigung erwirbt man aufgrund des Wirtschaftskammergesetzes die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer.

Veranstaltung von Kinderlagern

Kinderlager sind vorübergehende Kinderbetreuungseinrichtungen, wobei sowohl für die Unterkunft und die Versorgung der Kinder gesorgt wird, als auch ein umfangreiches Animations- bzw. Unterhaltungsprogramm geboten wird. Wesentlich ist, dass keine Erzielung erzieherischer Zwecke verfolgt wird, sondern die Beschäftigung der Kinder im Vordergrund steht.

Bei der gewerberechlichen Beurteilung der Tätigkeit des Veranstaltens von Kinderlagern kommt es immer auf die Ausgestaltung im Einzelfall an. Es gibt Kinderlager, wo die Verpflegung und Unterbringung bei externen Anbietern vorgenommen wird (oder selbst vorzunehmen ist) und nur das Freizeitprogramm angeboten wird; es gibt jedoch auch Kinderlager, die als „Package“ mehrere Dienstleistungen umfassen. Je nach angebotener Leistung sind verschiedene Gewerbeberechtigungen notwendig.

Gewerberechtliche Abgrenzung

➡ Es wird nur das Freizeitprogramm angeboten:

In diesem Fall ist ein freies Gewerbe anzumelden. Als möglicher Gewerbewortlaut kommt in Frage:

„Planung einer sinnvollen Freizeitgestaltung (Animation)“

➡ Es wird mehrere Dienstleistungen (Unterbringung, Verpflegung) angeboten:

1. Reisebürogewerbe

Wird nicht nur die Kinderbetreuung angeboten, sondern in Form eines Kinder- bzw. Ferienlagers auch für Nächtigung und Verköstigung gesorgt, so handelt es sich um eine Pauschalreise.

Gem. § 126 Abs. 1 GewO 1994 bedarf es für die Veranstaltung von Pauschalreisen einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe. Dies erfordert einen Befähigungsnachweis.

2. Gastgewerbe

a) Verpflegung

Für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken bedarf es einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe.

Das Gastgewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe, für das ein Befähigungsnachweis erforderlich ist.

b) Beherbergung

Gemäß § 111 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 bedarf es für die Beherbergung von Gästen (grundsätzlich) einer Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe (§ 94 Z 26 GewO 1994).

Keiner Gastgewerbeberechtigung bedarf es für die durch die Mitglieder des eigenen Hausstandes als „häusliche Nebenbeschäftigung“ ausgeübte Vermietung von nicht mehr als 10 Fremdenbetten (Privatzimmervermietung, § 2 Abs. 1 Z.9 GewO 1994).

Keine Berechtigung für das reglementierte Gastgewerbe (mit Befähigungsnachweis) sondern für ein freies Gewerbe bedarf es gem. § 111 Z. 4 GewO 1994 für die Beherbergung von Gästen, wenn nicht mehr als zehn Fremdenbetten bereitgestellt werden sowie für die Verabreichung des Frühstücks und von kleinen Imbissen sowie für die Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen und von gebrannten geistigen Getränken als Beigabe zu diesen Getränken an Gäste.

Betriebsanlagengenehmigung

Gemäß § 74 (1) GewO ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

Genehmigungspflichtig sind alle Betriebe, von denen eine der folgenden Auswirkungen ausgehen kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Emissionen wie z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen
- Gefahren für Betriebsinhaber, Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern (Grundwasser)
- Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Lieferanten Zu- und Abfahrt)
- Störung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- oder Krankenanstalt

Die Genehmigungspflicht einer gewerblichen Betriebsanlage ist daher immer schon dann gegeben, wenn die o.a. Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Dabei ist es nicht notwendig, dass derartige Auswirkungen tatsächlich feststehen, sondern es reicht eine konkrete Eignung der Betriebsanlage, diese hervorzurufen.

Vorschriften für den Betrieb eines Spielplatzes

Der Betreiber eines Spielplatzes ist für die Betriebstüchtigkeit und Sicherheit seines Spielplatzes verantwortlich und muss daher Maßnahmen treffen, um diese gewährleisten zu können.

Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die regelmäßige Inspektion, Wartung, Überprüfung und Instandsetzung. Neben regelmäßigen Selbstkontrollen muss einmal jährlich eine Hauptinspektion durch eine fachkundige Person vorgenommen werden, die ein Gutachten über die Inspektion erstellt.

Wichtige Normen für Spielplatzbetreiber sind die EN 1176/Teil 1-7 sowie die EN 1177.